

RECHTAKTUELL

Zahlungsverzug: Die neuen Regeln



Bald tritt das neue Zahlungsverzugsgesetz in Kraft: Die Geldströme im Wirtschaftsleben werden verändert und weitgehend neu geregelt - es besteht Handlungsbedarf im Vertrags- und Forderungsmanagement, konstatiert Univ.-Prof. Andreas Riedler. Die neuen Vorschriften im Detail.

Alles neu macht der - März! Er bringt das neue Zahlungsverzugsgesetz (ZVG) mit grundlegenden Veränderungen bei Geldschulden: Zahlungsmodalitäten, Fälligkeit und Verzugszinsen werden insb durch Novellierungen des ABGB, UGB, MRG und KSchG neu geregelt. Die jeweils relevanten Neuerungen hängen davon ab, ob Verbraucher oder Unternehmer, Versicherungs-, Miet- oder sonstige Verträge betroffen sind und ob die Verträge zum 16. März schon bestehen. Erfasst sind alle Vertragstypen, aber auch außervertragliche Geldforderungen (zB Schmerzensgeld).

Bringschuld. Geldschulden sind nunmehr prinzipiell Bringschulden und am Wohnsitz des Gläubigers zu erfüllen (§ 907a Abs 1 ABGB). Der Schuldner kann entweder den Geldbetrag an den Gläubiger übergeben (zB Barzahlung, Geldbote) oder auf das bekannt gegebene Bankkonto überweisen. Die Gläubigerzustimmung zur Banküberweisung ist insb im Abdruck weiter auf Seite 2

Für Unternehmen steigt der Verzugszinssatz auf 9,2 Prozent über Basiszinssatz

Vereinbarungen. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig. Die Parteien können zB qualifizierte Schickschuld (Überweisungsauftrag am letzten Tag reicht) oder Holschuld (Einziehungsermächtigung des Gläubigers) vereinbaren - mit zwei Ausnahmen: 1. Versicherungsprämien bleiben qualifizierte Schickschulden, sodass Überweisungsauftrag am letzten Tag der Zahlungsfrist genügt, nur bei Unternehmerversicherungsverträgen (zB Betriebsbündelversicherung) muss die Prämie bereits bei Fälligkeit beim Versicherer eingelangt sein (§ 36 Abs 2 VersVG). 2. Bei Geldschulden von Verbrauchern gegenüber Unternehmern reicht Einlangen des physischen bzw. elektronischen Überweisungsauftrags des Verbrauchers (§ 6a KSchG) bei seiner Bank am letzten Tag der Zahlungsfrist (auch außerhalb der Banköffnungszeiten⁶).

Mietverträge. Bei Mietverträgen wird der gesetzliche Zahlungstermin für den Mietzins vom 1. auf den 5. jedes Monats verlegt, im Vollenwendungsbe-
weiter auf Seite 2

forderungen aus unternehmensbezogenen Rechtsgeschäften zwischen zwei Unternehmern sowie einem Unternehmer und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 455 UGB)⁶. Sind also zB Verkäufer und Käufer Unternehmer, so schuldet der Käufer bei objektivem Zahlungsverzug 4,0 Prozent, bei subjektivem Zahlungsverzug Basiszinssatz plus 9,2 Prozent Verzugszinsen (plus 40 € pauschale Betriebskosten) auch ohne konkreten Schadensnachweis des Verkäufers. Tatsächlich nachgewiesene höhere Betriebskosten können nach Maßgabe des § 1333 Abs 2 ABGB gefordert werden.

Inkrafttreten. Die Änderungen des ABGB, UGB und KSchG gelten prinzipiell nur für Verträge, die ab dem 16. März 2013 abgeschlossen werden, die Änderungen des ABGB und KSchG aber auch für nach dem 16. März fällig werdende wiederholte Geldleistungen aus vor diesem Zeitpunkt begründeten Rechtsverhältnissen (§ 1503 Abs 2 ABGB; § 906 Abs 25 UGB; § 41a Abs 28 KSchG). Die Neuerungen im Bestandrecht der §§ 15 Abs 3 MRG sowie 1100 ABGB gelten generell auch für bestehende Verträge (Art 8 Abs weiter auf Seite 2

der Kontodaten auf Geschäftspapieren zu sehen². Ohne Kontodaten kann der Schuldner nur zwischen Barzahlung und Übermittlung des Geldbetrages wählen, da er keinen gesetzlichen Anspruch auf Bekanntgabe einer Bankverbindung hat. Nur in zwei Bereichen kann der Geldschuldner verkehrübliche (EU-interne)³ Bankverbindungsdaten einfordern: 1. der Mieter für den Mietzins – aber nur bei Mietverträgen im Vollenwendungsbereich des MRG (§ 15 Abs 3 MRG) und 2. der Konsument gegenüber einem Unternehmer – aber nur, wenn beim konkreten Geschäft Barzahlung nicht üblich ist bzw keine abweichende vertragliche Vereinbarung (Einziehungsverfahren, Kreditkartenzahlung) vorliegt (§ 6a Abs 1 KSchG)⁴.

Rechtzeitige Überweisungen. Neu geregelt wurde auch die Rechtzeitigkeit bei Banküberweisungen (§ 907a Abs 2 ABGB). Bei im Vorhinein bestimmter Fälligkeit (Fälligkeitstermin und exakt zu zahlender Betrag stehen ohne Hinzutreten weiterer Umstände – zB Rechnungslegung – vorab fest) muss der Schuldner den Zahlungsauftrag so rechtzeitig erteilen, dass der Betrag am Fälligkeitstag am Gläubigerkonto wertgestellt ist, also valutamäßig gutgeschrieben wird. Wird die Fälligkeit aber zB erst durch Rechnungslegung bzw Mahnung ausgelöst, so reicht Überweisungsauftrag innerhalb von 2 bis 4 Arbeitstagen nach Fälligkeit aus⁵. In beiden Fällen trägt der Schuldner die Gefahr für die „Reise des Geldes“ (Verlust- und Verzögerungsgefahr), soweit nicht die Ursache einer Nicht- oder Fehlbuchung ohnedies bei der Bank des Gläubigers liegt (§ 907 Abs 2 S 3 ABGB).

reich des MRG sind zu Lasten des Mieters abweichende Vereinbarungen unwirksam (§ 15 Abs 3 MRG), im sonstigen Bestandrecht jedoch prinzipiell zulässig (§ 1100 ABGB)⁶. Der Mietzins muss iZw am letzten Tag der Fälligkeit, also idR am 5. des Monats beim Vermieter eingelangt sein (§ 907a ABGB). Dies gilt unabhängig davon, ob der Mieter Unternehmer, der Vermieter Verbraucher, oder beide Vertragsteile Unternehmer oder Verbraucher sind. Ist jedoch der Vermieter Unternehmer und der Mieter Verbraucher, so reicht Überweisungsauftrag für den Mietzins am Fälligkeitstag, also idR am 5. des Monats aus (§ 6a KSchG).

Verzugszinsen. Für Unternehmer wird der Verzugzinssatz von 8,0 auf 9,2 Prozent über dem Basiszinssatz des ersten Kalendertages jedes Halbjahres angehoben. Diese Verzugszinsen schuldet ein Unternehmer nur mehr bei schuldhaftem Zahlungsverzug (§ 456 UGB), der allerdings (widerleglich) vermutet wird (§ 1298 ABGB). Bei bloß objektivem Verzug sind nur 4,0 Prozent Verzugszinsen zu entrichten (§ 1000 ABGB). In beiden Fällen hat der Geldgläubiger zudem Anspruch auf pauschale Betreuungskosten von 40 € (§ 458 UGB). Vereinbarungen über Zahlungstermin, Zahlungsfrist, Verzugzinssatz oder Entschädigung der Betreuungskosten, die für den Gläubiger grob nachteilig sind, sind nichtig (§ 459 UGB). Dabei sind Zahlungsfristen bis 60 Tage keinesfalls, der Ausschluss der Verzugszinsen jedenfalls und der Ausschluss der Pauschalentschädigung für Betreuungskosten idR grob nachteilig iSd § 459 UGB⁷. Die Neuerungen gelten für Geld-

1 ZVG; § 1503 Abs 2 Z 2 ABGB). Die Änderungen im VersVG traten bereits am 1. Februar in Kraft und gelten für seit diesem Zeitpunkt geschlossene Versicherungsverträge (§ 191c Abs 14 VersVG)¹⁰. *Anmerkung: Die Ausführungen berücksichtigen bereits die Änderungen des JA, das ZVG wurde gestern nach Drucklegung dieses Beitrages im NR beschlossen. Änderungen waren nicht mehr geplant.*

FUSSNOTEN

- [1] ErlzRV 2111 BlgNR 24. GP 13. [2] ErlzRV 2111 BlgNR 24. GP 13. [3] JAB 2178 BlgNR 24. GP 3. [4] JAB 2178 BlgNR 24. GP 2. [5] ErlzRV 2111 BlgNR 24. GP 16. [6] ErlzRV 2111 BlgNR 24. GP 32. [7] JAB 2178 BlgNR 24. GP 2. [8] ErlzRV 2111 BlgNR 24. GP 28 f. [9] JAB 2178 BlgNR 24. GP 2. [10] VersRÄG BGBl I 2013/12.



Univ.-Prof. Mag. Dr.
Andreas Riedler

Der Autor ist Universitätsprofessor für Zivilrecht an der Universität Linz mit Lehrbefugnis für Zivil-, Europa- und Versicherungsrecht.

Zitiervorschlag: Riedler, „Zahlungsverzug: Die neuen Regeln“, RechtsBlatt, 28.2.2013

Rechtsgebiete und Normen

Zahlungsziel, Zahlungsverzug, Verzugszinsen, objektiver/subjektiver Verzug.
§§ 907a, 1000, 1333 ABGB; §§ 455ff UGB;
§ 6a KSchG; § 15 Abs 3 MRG; § 36 VersVG.